

Redaktion
und Expedition:
Reißgasse
Nr. 20.
Inserate:
Eine dreispaltige
Garmondzeile 6 kr.
Inseraten-Aufträge
müssen im vorhinein
geahndet werden.

Bistritzer Wochenchrift

Abonnements-
Preis:
mit beiden Beilagen
ganzj. loco fl. 4.40,
mit Zustellung 4.80,
p. Post fl. 5, halb- u.
viertelj. der hiernach
entfallende Betrag.
Ohne „Deconom“
fl. 40, h. 20, vj. 10 fr.
weniger 1 Kr. 10 fr.

mit den Beilagen:

Illustriertes Unterhaltungsblatt und Der Deconom.

Amtsblatt des Besztercze-Naszoder Comitates.

Erscheint jeden Sonntag und wird in der Wohnung des Redacteurs, Reißgasse Nr. 14, ausgegeben.

5. Nummer.

Bistritz, den 28. Januar 1894.

XXIII. Jahrgang.

Eine unberechtigte Belastung der an den „Unreinen Bach“ angrenzenden Haus- und Grundbesitzer.

Nach vielfachem Bitten und Vorstellen haben die durch das häufige Austreten des Wassers aus dem „Unreinen Bach“ auf ihre Geduld schwergeprüften Reißgässer Bewohner endlich bei unserer Stadtvertretung gnädiges Gehör gefunden und es hat sich die städtische Repräsentanz den Anlauf genommen, uns Hintersgässer, nachdem unsere Unschuld durch eine mehr als zehnjährige Orakel Wasserprobe sich herausgestellt hat, aus unserer Verumpfung zu befreien. Ein lang und sehnlichst gehegter Wunsch der Reißgässer soll damit endlich in Erfüllung gehen durch die Regelung und Neuherstellung der Uferbefestigung am „Unreinen Bach.“ Damit aber mit und durch diese erlösende That den Reißgässern und allen andern innerstädtischen Hausbesitzern, die ein verhängnisvolles Schicksal dazu verdammt, an diesen Wasserkanal anzugrenzen, ja nicht etwa des Lebens ungemischte Freude zu teil werde und sich dieselben vielleicht hiedurch eines großen Teiles irdischer Mühsale und Kummernisse entheben dürfen oder wähen sollten, hat der weise Rat der Stadtväter nicht veräumt, unserer Freude auch einen Tropfen Bittersäure beizumischen. Für die Haus- und Grundbesitzer, die nach der Auffassung und Ansicht der Stadtvertretung an diesen Bach „angrenzen“, stellt sich nämlich, wie es im Kommunitätsprotokolle wörtlich heißt, „an beiderseitigen Längengemetern“ der Beitrag von 5 Gulden, 33 kr. heraus. Diese etwas unklare Fassung des Protokolles hatte nun nicht nur uns, sondern auch viele andere hiebei Interessierte zu der irrigen Auffassung verleitet, als sei damit gesagt und beschlossen worden: es hätten die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer zu beiden Seiten des Baches für die Länge eines Meters je fl. 5.33 zu zahlen. Das ist aber nach einer mündlichen Aufklärung, die uns der städtische Ingenieur J. C. Paulas hierüber gegeben, nicht richtig, denn es entfällt für die Meterlänge nur die Hälfte obigen Betrages, mithin also bloß fl. 2.66 1/2.

Wie unsere Stadtvertretung dazu kam, bei der beschlossenen Uferherstellung am „Unreinen Bach“ die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer mit fl. 2.66 1/2 per Meterlänge zu belasten, ist aus nachstehenden, dem Kommunitäts-Protokolle entnommenen Daten zu entnehmen. Die Gesamtkosten der genannten Uferherstellung beziffern sich mit 5492 Gulden und 40 kr. — Die Stadtgemeinde liefert zu dieser Uferherstellung die Piloten und das Miegelholz, was zusammen den Betrag von 1950 Gulden repräsentiert; dieselbe veranlagte ferner an Herstellungskosten für 121 m. Uferbefestigung, welche ihr als „angrenzender“ Haus- und Grundbesitzer zufallen, den Betrag von fl. 722.37; es kostet demnach diese Uferherstellung unsere Stadtgemeinde im Ganzen die Summe von fl. 2672.37. — Zieht man nun diese Gesamtausgabe der Stadt per fl. 2672.37 von dem oben angeführten Kostenüberschlag per fl. 5492.40 ab, so bleibt ein Rest von fl. 2820.03 übrig. — Wie man nun aber dazu kommt, von den „angrenzenden Haus- und Grundbesitzern“ nicht den sich herausstellenden Rest, sondern die Summe von fl. 4264.77 decken zu lassen, ist und bleibt für uns ein unlösbares Rätsel, worüber wir vielleicht in der nächsten Nummer Auskunft erteilen werden.

Wenn nun auch nicht, wie es anfangs allgemein hieß, von den angrenzenden Haus- und Grundbesitzern fl. 5.33 per Meterlänge, sondern nur die Hälfte, also fl. 2.66 1/2 an Herstellungskosten einzubezahlen beschlossen wurde, so erscheint dies weder vom gesetzlichen, noch vom Standpunkte der örtlichen Gepflogenheit und Billigkeit als gerechtfertigt und es wird jedermann die Beunruhigung begreiflich finden, welche dieser Kommunitätsbeschluss in den Kreisen der angrenzenden Haus- und Grundbesitzer hervorgerufen hat.

Wir haben uns nun Mühe gegeben, bei gesetzlichen Herren unserer Stadt zu erforschen, ob und inwiefern die Belastung der angrenzenden Haus- und Grundbesitzer zum Behufe der Uferherstellung dieses Wasserkanals gesetzlich vorgeschrieben sei und überall die Antwort erhalten: daß dies in keinem derzeit in Rechtskraft stehenden Gesetze begründet sei. Bloß ein angeblich ministeriell genehmigtes Kommunitätsprotokoll, welches anlässlich einer Uferherstellung seinerzeit vorgelegt und genehmigt worden ist, soll unserer Stadtvertretung bei der

in Rede stehenden Beschlussfassung als Basis gedient haben. Nun kann ja aber ein vereinzelter Fall, in dem das hohe Ministerium den Beschluß der Stadtvertretung gutgeheißen hat, nach allen Begriffen über Gesetzmäßigkeit doch nicht als bindende Verpflichtung auch bei anderweitigen Uferbauten gelten. Auch der Umstand, daß in den Vordergassen die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer zu dem Neubau der Grabenuferherstellung beigetragen haben, berechtigt die Stadtvertretung durchaus noch nicht, ein Gleiches von den mit ihrem Besitz an den „Unreinen Bach“ angrenzenden Bewohnern zu verlangen. Denn das, was die Vordergässer freiwillig geleistet, kann doch keine bindende Kraft für die Bewohner und Hausbesitzer der Hintersgassen haben. Die Herstellung der Grabenufer betreffend befindet sich in unserem städtischen Magistrats-Archiv ein Komitäl-Erlaß aus dem Jahre 1867 (387, 702/1867), welcher die Belastung der angrenzenden Hauseigentümer bei Grabenufer-Herstellung als unzulässig erklärt. Aus den vorangeführten kurzen Andeutungen, die wir bezüglich der Gesetzmäßigkeit des oft erwähnten Kommunitäts-Beschlusses gemacht haben, geht hervor, daß bei der Uferherstellung am „Unreinen Bach“ die Haus- und Grundbesitzer gesetzlich nicht belastet werden können und daß das bezügliche Vorgehen der Stadtvertretung gesetzwidrig ist.

Es spricht aber auch das Herkommen und die örtliche Gepflogenheit ganz dagegen. Im Jahre 1870 wurde der „Unreine Bach“ gründlich reguliert und die Uferbefestigung ganz neu hergestellt, ohne die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer mit irgend einem Beiträge belastet zu haben. Dies bezogen und betätigten alle Reißgässer Hausbesitzer, welche aus jener Zeit noch leben. Nicht einmal bei einer oberflächlichen Reparatur der Uferwände hat man je eine Beitragleistung seitens der Stadtgemeinde von denselben verlangt. Es liegt dies übrigens auch in der Natur der in Rede stehenden Sache selbst.

Wenn man über den Zweck und die Aufgabe des „Unreinen Baches“ etwas eingehender nachdenkt und seine Gedanken auch in die längst vergangene Zeit zurückschweben läßt, so wird man herausfinden, daß die Stadtkommune Bistritz den „Unreinen Bach“ ursprünglich nicht der blauen Augen wegen der angrenzenden Haus- und Grundbesitzer angelegt hat, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, um die innere Mahlmühle zur Zeit der Not in Betrieb setzen zu können. Daß diese innerstädtische Flachmühle nun aber von je ein städtisches Regal gewesen ist, wird niemand in Abrede stellen können. Sobald aber dies als erwiesen betrachtet wird, ist auch die Frage darüber historisch beantwortet: wer die Uferherstellung des „Unreinen Baches“ zu besorgen und neu herzustellen zu lassen hat. So kurzfristig und opferwillig können die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer zu keinen Zeiten gedacht werden, daß sie für eine Wasserleitung, die in ihrer ursprünglichsten Aufgabe lediglich einem Allodial-Regal diene, eine ganz freiwillige Leistung gewesen, wofür den Haus- und Grundbesitzern die unumschränkte Benützung des Baches eingeräumt war. So durften Gerber, Bauernschuster, Eisenschmied und Kürschner ganz unumschränkt in und an diesem Wasserkanal schalten und walten und Hausbesitzer, deren Hofräumlichkeit der Bach berührte oder durchschnitt, sogar ihre Aborte am Ufer desselben aufzuführen.

Die unbeschränkte Benützung des „Unreinen Baches“ hat aber schon längst aufgehört, und es dient diese Wasserleitung auf innerstädtischem Gebiete heutzutage fast ausschließlich nur feuerpolizeilichen Zwecken. Die Herrschaft darüber haben die Polizei- und Sanitäts-Kommission übernommen, welche im Namen und Auftrage der Stadtgemeinde funktionieren, und es muß daher die Stadtgemeinde die Regulierung des Niveaus sowohl, wie auch die Uferherstellung ausschließlich auf ihre Kosten durchführen lassen. Dafür sprechen auch Herkommen und örtliche Gepflogenheit.

Auch mit den Begriffen über Recht und Billigkeit läßt sich der fragliche Kommunitätsbeschluss nicht vereinigen. Wer nur etwas weiter, als sein Geruchsorgan reicht,

denken und nebenbei auch unparteiisch urteilen kann, der wird und muß ja doch die geringfügige Benützung und Verwertung des im „Unreinen Bache“ nur periodisch fließenden Wassers herausfinden können. Ganz unbegreiflich erscheint es daher, wie eine Stadtkommunität, deren überwiegende Mehrzahl sich mit Ostentation „Bürger“ und „Bürgerfreunde“ nennt und die sich auch nur von sogenannten „Bürgerfreunden“ leiten läßt, — daß eine solche Stadtkommunität den „angrenzenden Haus- und Grundbesitzern“, die doch in ihrer überwiegenden Mehrheit ebenfalls „Bürger“ sind, eine so unbillige und ungerechte Zumutung beschlußweise machen kann, für die Uferherstellung am „Unreinen Bache“ eine so beträchtliche Summe beizutragen. Es stelle nur jeder die Gewissensfrage an sich selbst, ob es recht und billig ist und ob es sich überhaupt lohnt, für einige Wassergefäße voll unreinen Wassers, welche die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer dem „Unreinen Bach“ täglich entnehmen, 20, 30, ja sogar 60—70 Gulden für die Uferherstellung beizutragen! Sind und stehen die Erwerbsverhältnisse heutzutage derart, daß man mit solchen Ansprüchen an die Hausbesitzer herantreten kann? Die von der Stadtkommunität den „angrenzenden Haus- und Grundbesitzern“ anlässlich der Regulierung und Neuherstellung der Ufer des „Unreinen Baches“ zugedachte Belastung mit fl. 2.66 1/2 per Längemeter erscheint also, wie wir in flüchtigen Zügen nachgewiesen zu haben glauben, auch vom Standpunkte der Billigkeit und Rechtlichkeit als ungerechtfertigt.

Es bleibt uns noch übrig, zu erörtern, was mit dem Ausdruck „angrenzende Haus- und Grundbesitzer“ in dem Kommunitätsprotokolle gesagt sein will oder gesagt sein kann. Es kann jemand unmittelbar und mittelbar an den „Unreinen Bach“ mit seinem Besitze angrenzen.

Hat nun die Stadtvertretung die ersteren, d. h. die unmittelbar an diesen Bach angrenzenden Haus- und Grundbesitzer gemeint, so hat sie wohl nach dem Gesetz ein Recht, diese zu belasten; sie wird bei genauer Untersuchung aber herausfinden, daß es deren in der ganzen Länge des „Unreinen Baches“ sehr wenige giebt, und daß ihrem Zwecke, den Kommunitätsfiskus durch die Regulierung des „Unreinen Baches“ möglichst geringfügig zu belasten, durch die Beiträge dieser Haus- und Grundbesitzer wenig gedient sein wird. Sollen aber unter dem Ausdruck „angrenzende“ auch die mittelbar an den „Unreinen Bach“ mit ihrem Besitz grenzenden Haus- und Grundbesitzer verstanden werden, so hat die Stadtvertretung einen Beschluß gefaßt, wozu sie nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Recht hat. Schon bei der im Jahre 1870 durchgeführten Regulierung des „Unreinen Baches“ wurde seitens der städtischen Behörde amtlich konstatiert und festgesetzt: daß nicht nur das Bett dieses Baches, sondern auch auf beiden Ufern desselben noch eine 3 Fuß breite Fläche als Allodial-Grund zu betrachten sei. Aus diesem Grunde hat die Stadtgemeinde damals die ganzen Kosten für Regulierung und Uferherstellung vollständig aus Allodialmitteln gedeckt. Wenn nun die Stadtkommune im Jahre 1870 so geurteilt und gehandelt hat, wie kommt die derzeitige Stadtvertretung dazu, nicht nur die angeblich unmittelbar — deren es aber nach den im Jahre 1870 amtlich gepflanzten Erhebungen ja gar keine geben kann — sondern auch die mittelbar an den „Unreinen Bach“ grenzenden Haus- und Grundbesitzer in Kontribution zu ziehen? Und wie kommt ein Haus- und Grundbesitzer, dessen Haus und Grund 1—5 Klafter vom „Unreinen Bach“ entfernt ist, dazu, für die Regulierung und Uferherstellung in einer so beträchtlichen Höhe belastet zu werden.

Wir schließen mit der Aufforderung, die interessierten Haus- und Grundbesitzer mögen in einem Refurse einmütig ihre Stimmen gegen diesen gewaltthätigen Kommunitätsbeschluss erheben und denselben auf gesetzlichem Wege ungültig zu machen versuchen.

Januar-Sitzung des Bistritz-Naszoder Verwaltungs-Ausschusses.

Am 24. Januar l. J. fand unter Vorsitz des Herrn Obergespannes Grafen Paul Bethlen die ordentliche Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses statt. Nachdem die Sitzung eröffnet worden war, wurden über Vorschlag des Vorsitzenden

den die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen für das laufende Jahr afflamirt und in letzter Reihe in die Fortkommision mittelst Stimmzetteln gewählt: Obergespan Graf Paul Bethlen, Pfarrer D. Csallner und Komitatsfiskal J. Jakob.

In Naßod hat die Forstdirection den Bau eines Gebäudes in Angriff genommen, der die erforderlichen Wohnräume für zwei Förster enthalten soll. Da es nun nach den vom Minister für diesen Zweck bewilligten Geldmitteln nicht möglich ist, dieses Gebäude mit einem Ziegel-, sondern nur mit einem Schindeldach zu versehen, hat die Großgemeinde Naßod im Sinne des bestehenden Baustatutes gegen die Aufführung eines Schindeldaches eine Beschwerde eingereicht, die in dieser Versammlung auch verhandelt wurde.

Dem Referate des f. Schulinspektors entnehmen wir: 1. Se. Excellenz der k. ung. Herr Ackerbauminister hat mit hoher Verordnung Zahl 56.832 ex 1893 den stellvertretenden Direktor der Naßoder Fondschule, Pap Jakob, für die meisterhafte Besorgung der Baumschule mit 100 fl. und einem Diplome belohnt, welches demselben in der am 30. Dezember v. J. abgehaltenen Sitzung des den Namen „Mariana“ habenden gr.-kath. Lehrervereines feierlich übergeben wurde.

2. Ebenderselbe Minister hat der Borgopründer Staats-elementarschule 60 Kubikmeter Brennholz und 50 fl. Unterstützung gespendet.

3. Infolge Beschlusses des Verwaltungs-Ausschusses Zahl 1811; 1893 sind bezüglich des Schulbesuches der 10- bis 12-jährigen alltäglichen, sowie der Wiederholungsschulpflichtigen die nötigen Vorkehrungen getroffen worden.

4. Die Arbeiten über die Zusammenschreibung der Lehrergehälter sind in dem ganzen Komitate beendet.

5. Nachdem für die Borgopründer Staats-elementarschule eine neue Lehrerstelle freier wurde, hat der k. ung. Minister für Kultus und Unterricht für diese Stelle mit Verordnung 54.372: 1893 den diplomierten Lehrer Franz Novak ernannt.

6. Zum Schulstuhlspräsidenten für die Magurauer Gemeindegemeinschaft wurde Gabriel Kusti gewählt.

Daniel Csallner bittet am Schluß der Sitzung, der Herr Vizegespan möge den Termin über die Ausführung seines Erlasses, betreffend die Ausführung der Düngerhaufen aus den Höfen der Landbauern mit Rücksicht auf den Mangel an Schlitzenweg etc. bis 15. Februar oder 1. März erweitern. Der Vizegespan sagt die Erstreckung des Termines zu.

Tagesnachrichten.

Die politische Begehung der zu bauenden Bahnstrecke von hier bis Borgo-Bistritz ist ohne jeden Anstand in der vorigen Woche vollendet worden und es steht, wie die Unternehmung vielfach versichert hat, zu erwarten, daß bis zum kommenden Herbst die Bahn in Betrieb gesetzt werden wird.

Verlobungen. Herr Obergespan's Sekretär Dr. Dreß Szabo hat sich mit Fräulein Helene v. Graur, der ältesten Tochter des Soosfalvaer Grundbesizers L. v. Graur von Dobrocsina und Herr Unterrichter Alexander v. Csallner in Neu-Abad mit Emma v. Graur, der zweiten Tochter des Soosfalvaer Grundbesizers L. v. Graur verlobt.

Todesfälle. Sonnabends, den 20. Januar veranlaßten unsägliche Schmerzen einer unheilbaren Krankheit den Gerichts-Kanzlisten, Heinrich Glesner, seinem Leben ein gewaltsames Ende zu bereiten. Zwei Revolverkugeln bereiteten demselben einen raschen Tod. — An den Folgen eines längeren Magenleidens starb Dienstag, den 23. Januar Herr Kürschner-Meister Carl Groß im Alter von etlichen fünfzig Jahren. — Den 26. Januar starb Herr Wagnermeister Michael Philipp, im Alter von etlichen siebzig Jahren lebend.

Max Moltke, der Dichter unseres beliebten Volksliedes, „Siebenbürgen, Land des Segens“, ist am 19. v. Mts. in Leipzig gestorben. Aus dessen Leben wird uns aus Kronstadt Nachstehendes mitgeteilt:

Geboren zu Küstrin am 18. September 1819, besuchte Max Moltke bis zum Jahre 1835 die dortige kombinierte Friedrichs- und Ratschule bis zur Prima. Aus Mangel an Mitteln mußte er seiner Neigung, Theologie zu studieren, entsagen. Er trat in Berlin als Lehrling in eine Buchhandlung ein. Nachdem er ausgelernt hatte, wurde er Gehilfe in einer Buchhandlung zu Frankfurt a. D. Im Jahre 1841 folgte er einer „Beschreibung“ nach Tyrnau und ging dann nach Pest. Von zwei Engagements nach Nagyb-Kanisza und nach Kronstadt wählte er das letztere.

Bis zum 9. Juni 1849 war er Geschäftsführer der Wilhelm Nemethischen Buchhandlung und zuerst Mitarbeiter, dann Redakteur des „Siebenbürger Wochenblattes“, der jetzigen, von ihm selbst bei Uebernahme der Redaktion umgetauften „Kronstädter Zeitung“. Im Juni 1849 wurde er Lieutenant in einem ungarischen Regiment und bald darauf als Kriegesgefangener in ein österreichisches Regiment eingetheilt. Von der preussischen Gesandtschaft reklamiert, überließ er mit seiner Gattin Luise, einer Kronstädterin, nach Berlin, wo er sich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigte, insbesondere mit seinem Deutschen Sprachwart und mit seinen Gedichten.

Im Kreise von sieben Siebenbürger Universitätsstudenten, die wöchentlich an einem Abend mit ihm zusammenkamen, sifftete er in Berlin vom 2. August 1854 das „Allerfreunde-fest“, dessen 40-jähriges Jubiläum am 2. August 1894 er in

Kronstadt zu begehen, bereits eingeladen war. Es ist ihm verfaßt geblieben, wie so manches andere, was er in seinen 75 Jahren so heiß gewünscht und so innig ersehnt hatte. Zwar haben seine Freunde und Verehrer ihm von Zeit zu Zeit unter die Arme gegriffen, um ihm, besonders nach seiner Ueberfiedlung von Berlin nach Leipzig, eine sorgenfreie Existenz zu schaffen, aber sein Leben war doch im ganzen genommen ein schwerer Kampf mit Mühe und Not.

Nun hat er ihn siegreich bestanden und freut sich des „Erwachens“, von dem er schon 1840 in seinen „Heideblüthen“ abend gesprochen:

„Schleht im Tode sich auch das leibliche Auge auf immer, „Wachet das geistige doch auf aus dem irdischen Traum.“

Heinrich Nengeboren.

Rundmachung. Nachdem die asiatische Cholera auch im Bistritz-Naßoder Komitate aufgetreten war, wenngleich deren Weiterverbreitung wesentlich bereits verhindert, so ist es Pflicht jedes einzelnen, die größte Reinlichkeit und strengsten Vorsichtsmassregeln gegen diese, sowie jede andere ansteckende Krankheit durchzuführen, da nur durch die Reinlichkeit jeder ansteckenden Krankheit gesteuert werden kann. Aus diesem Grunde fordert ich die Bewohner der Stadt auf, ihre Höfe und Miststätten, welche nun wieder ziemlich unrein und voll sind, bis 31. Januar l. J. umso gewisser reinigen und ausführen zu lassen, als ich seit jezt gezwungen wäre, aus das strengste strafend vorzugehen.

Bistritz am 25. Januar 1894.

Der städtische Polizeihauptmann: Köszegváry.

Der „Besztercei Kör“ veranstaltet in den dies-jährigen Wintermonaten drei Tanzunterhaltungen, die im Vereinslokale am 25. Januar, 10. Februar und 3. März abgehalten werden sollen. Der am vorigen Donnerstag, 25. Januar, stattgefundenen Ball soll zwar wegen über-mäßig vielen tanzlustigen Herren, noch von übermäßig vielen tanzlustigen Damen besucht gewesen sein, fiel aber im großen Ganzen doch allmählich aus.

Aus Groß-Schogen wird uns geschrieben: Der Groß-Schogener Gesangsverein „Emle“ wird am 30. v. M. ausläßlich seiner Fahnenweihe ein Konzert mit interessantem Programm abhalten. Das Amt der Fahnenmutter war Ihre Hochwohlgeborenen Frau Dr. Julius Czernatoni so freundlich zu übernehmen.

Am 20. Januar l. J. Gestern, Freitag, um 7 Uhr abends wurden die diesigen Einwohner wieder durch die Sturmgleise in lärmenden Schreden gefetzt. Eine neu aufgebaute Scheune mit nur mäßigen Futtervorräten eines schon einmal vom Feuer beimgesuchten, daher sehr verarmten Wirtes stand in wenigen Augenblicken in hellen Flammen. Der Brandlegter — von einem solchen nur kann hier die Rede sein — hatte, da das vor 5-6 Wochen ebendasselbst in einem Strohheber eingelegte Feuer im Entstehen erstickt worden war, diesmal den Zündstoff in die Scheune hineingeworfen. So hat sich's auch im vorherigen Jahre auf einer von dieser entfernter gelegenen Brandstätte zugetragen. Durch rasches Eingreifen beherrschte aber wurde das Feuer auf den engen Raum des Strohhebers beschränkt, wo der zündende Funke eingelegt worden war. Wenige Wochen später d. i. vor der Ernte kam nun eben dort, wie angenommen wird, von derselben rucklosen Hand in die Tenne gelegt, ein Schadenfeuer zum Ausbruch, wodurch ein Haus und zwei Wirtschaftsgebäude eingeäschert wurden. Und bei der nur zu oft wiederkehrenden Feuergefahr immer wieder dieselbe traurige Erfahrung. Nur wenige Leute bethätigen sich bei der Löscharbeit. Rannen, Eimer, Schaffer, von den Feuerhaken nicht zu reden, waren nur wenige zu sehen. Etwas der zehnte Teil der zusammengelaufenen Menge hatte ein Gefäß zum Wasser holen. Die übrigen standen als gaffende Menge hindernd im Wege, so daß sich der Driterichter, Johann Weibrauch wohl oder übel veranlaßt sehen mußte, die müßig Dastehenden aufzufordern, die Brandstätte zu verlassen. Die Feuerspritzen verfielen, wie klein sie auch sind, bald bald ihren Dienst, da sie mit der nötigen Wassermenge nicht gespeist wurden. Dazu kam noch, daß die Gemeindefeuerlöcher die längste Zeit nicht zu gebrauchen war, da das Wasserrohr eingestoren war.

Das sind nun Zustände, die auf unausschiebbare Abhilfe laut aufschreien. Und es fehlt in der That auch nicht an solchen Stimmen, die da laut werden, daß, solange eine geregelte Feuerwehr in der Gemeinde nicht besteht, von einer erfolgreichen Löscharbeit erfahrungsgemäß nicht die Rede sein kann. Aber so oft solche Stimmen sich auch erheben, denkt man unwillkürlich an jenes bekannte, wahre Wort: Die Feuerspritzen werden probiert, wenn die Brandfackel von selbst schon erlischt. — Der Windstille ist's auch diesmal zuzuschreiben, daß der Feuerherd nicht größer geworden. An nahegelegenen Brennstoff hätte es nicht gefehlt. — Der Wahrheit die Ehre! Es geht wohl in der Gemeinde Pintel, darunter in erster Reihe die Herren Volksschullehrer: Carl Gohner und Michael Prall, welche die Gründung der Feuerwehr wiederholt ernstlich in Beratung gezogen haben. Aber über den guten Willen ist man bis noch nicht hinausgekommen; die That bleibt noch immer in unabsehbarer Ferne hinausgerückt. Und das wohl aus keinem anderen Grunde, als weil man das Bewußtsein der Selbsthilfe aus eigener Kraft entweder ganz verloren hat oder daselbe niemals besessen hat, oder aber auch, weil es, was zutreffender ist, gebriert an dem ersten Sinn für gemeinnütziges Handeln. In einem Karpfenteich, welcher der Versumpfung nahenbeimgesunken ist, gebört ein Fiedt hinein.

Die Gießdecken unserer Wasserleitungen sehen entsetzlich schmutzig und mit Abfällen jeder Art überfüllt aus. Holz, Duntler, Spital- und alle anderen Gassen, welche unsere Wasserkanäle durchschneiden, liefern den Beweis, daß die öffentlichen Kanäle eigentlich dort die Stelle der Mist- und Düngerhaufen vertreten, indem aus den Häusern alle möglichen Dinge mit dem Spülwasser auf die Gießdecken der Kanäle abgelagert werden. Daß dies heutzutage so ungeheuer und regelmäßig geschehen kann, erregt in allen Kreisen berechtigete Unzufriedenheit über die öffentliche Dienstleistung der Polizeiorgane. Dieselben stehen da und dort postiert, sehen und hören aber nichts von dem, was gegen die öffentliche Reinlichkeit verstoßt. Selbst am Marktplatz ragen die unaussprechlichen Dinge, welche die Diensthöfen täglich massenhaft

in den Kanälen anhäufen, in einer die Seh- und Geruchsorgane jedes Vorübergehenden so verlegenden Weise hervor, daß einen unwillkürlich ein gewaltiger Zorn über die grenzenlose Trägheit und stupide Unfähigkeit unserer Polizeidiener überkommen muß.

Tagesordnung zu der am 30. Januar l. J. vormittags 10 Uhr im großen Saale des Komitatshauses stattfindenden außerordentlichen Kongregation.

1. Erlass des k. u. Ackerbauministers über die von der im Sinne des § 5 des G. N. XIV ex 1890 wegen der Verwaltung der Waldungen der gemeinen Naßoder Distriktsgemeinden konstituierten Kommission und dem Municipalausschusse verhandelten 1892er Schlußrechnung und über den Voranschlag pro 1894. 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1893 von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses unregelmäßigweise ferngebliebenen Verwaltungsausschussmitglieder. 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über sämtliche Zweige der Verwaltung im zweiten Halbjahr 1893. 4. Bericht des Verifikationsausschusses, daß die Kongregationsmitgliederwahl im Naßoder und Naßoder Wahlkreis vorschriftsgemäß durchgeführt und daß alle gewählten Mitglieder verifiziert seien. 5. Bericht des Vizegespanes über das Buzinollstrafesystem und dessen Entwicklung, Zustand und Verwaltung im Jahre 1893. 6. Bericht wegen Konstituierung der Verwaltung der gemeinen Naßoder Distriktsgemeinden kontrollierenden Kommission. 7. Bericht des Vizegespanes über unerwartet durchgeführte Bistritzerungen und Kontrollierung der Komitatskassa. 8. Gesuch des Komitatskassiers Johann Jakob wegen Genehmigung zur Ausübung der Privatadvokatenpraxis. 9. Beschluß der Gemeindevorstandung von Naßod wegen Kauf einer Immobilie zwischen der Gemeinde Naßod und Suska Erutan und Frau aus Kasza. 10. Vorstellung der Komitatspalastkommission wegen Erhöhung des Komitatsverwaltergehaltes um 200 fl. wegen Verrichtung des Komitatsverwalterpersonales mit je 8 Deciliter Kaffee an Stelle des bis jetzt verabreichten Frühstücks und Nachmittags und schließlich wegen Verrichtung des Spitalarztes Dr. G. Hujal mit einem entsprechenden Honorar für die an Stelle des Sekundararztes geleisteten Dienste. 11. Beschluß der Gemeindevorstandung von Borgo-Bistritz wegen Abschreibung von 5 fl. Weidetazen zu Gunsten des Pop. Andron Simon. 12. Beschluß der Gemeindevorstandung von Leipzig wegen Bestreitung der Reisekosten des nach Budapest entsandenen Notars Karl Conrad und des Komitatsmitgliedes Georg Proter aus der Gemeindegasse. 13. Beschluß der Gemeindevorstandung aus Kasza wegen Nachlass eines Teiles der dem gemeinsamen Kaffier Johann Kasza zum Ertrag vorgeschriebenen 143 fl. 14. Beschluß der Gemeindevorstandung von H. Madna wegen Genehmigung von Nachtragsschulden, beziehungsweise Festsetzung des Nachtragsschuldenbetrages. 15. Beschluß der Gemeindevorstandung von Nagybja bezüglich der Tagelöhner des Kreisrichters Alau Sandor sowie Refus des Kreisrichters gegen diesen Beschluß und schließlich Nachtragsschuldenbetrag zur Begleichung dieser Tagelöhner. 16. Beschluß der Gemeindevorstandung von Romanubud über die Verwendung der das Stammvermögen bildenden aufgelösten Regimentskassenschatzungen. 17. Beschluß der Gemeindevorstandung von Naad über den Aufbau der zur Gemeinde-Wahlmühle gehörenden Mülledwöschung und über die Beschaffung der Kosten zu diesem Baue. 18. Refus gegen den Beschluß der Stadtgemeinde von Bistritz, mittelst welchem die Ausrüstung der am kleinen Ringe befindlichen alten Reichsstände zum Feuerwehrtrojanat befristet wurde. 19. Beschluß wegen Benennung des auf dem Gebiete von H. Madna gelegenen Waldes Valca Vinuliu auf Madna-Vorberet. 20. Woddyierung einiger Abstände des Komitatsbauaufwerkes. 21. Statute mehrerer Gemeinden wegen Ausrüstung der Gemeindegeldschätze. 22. Rekurrierter Statut der Gemeinde Nagybja über die Ausrüstung der Gemeindegeldschätze. 23. Beschluß der Gemeinde Komitall wegen der dem Gemeindevorstandung vortretenen Renumeration von 80 fl. 24. Beschluß der Gemeinden Petersdorf, Neudorf und Kusma betreffend der Quartiergehälde des Petersdorfer Notars. 25. Vorstellung der Gemeinde Fürbach gegen die Verordnung, womit der Mädelsteg der durch die Stadt Bistritz für Hüll Regina und über Ander vorgestreckten und nun von der Stadt rückgeforderten 260 fl. 26 fr. Geld und Geldwert angeordnet wird.

Unschlittlieferung Für die Klausenburger Betriebs-direction der k. u. Staatsbahnen sind ungefähr 200 Mg. Unschlitt zu liefern. Offerte sind bis 8. Februar 1894 12 Uhr mittags bei genannter Betriebsdirection einzugeben. Barium sind 5% des Wertes der offerierten Qualität. Nähere Aufklärung bietet mit Bereitwilligkeit die Kanzlei der Klausenburger Handels- und Gewerbekammer.

6 Prozentige bulgarische Anleihe. Im Laufe der vorigen Woche erfolgte die Einführung der 6 procentigen bulgarischen Hypotheken-Obligationen an der Venediger Börse, wo sich sofort ein lebhafter Verkehr in diesem Papiere entwickelte, der eine Courstärkung in demselben um 2 Prozent über die Wiener Courstanz zur Folge hatte. Durch diese Einführung ist den bulgarischen Obligationen nunmehr der englische Kapitalmarkt erschlossen, und es ist eine rasche Klassierung dieses Papiers bei steigenden Coursen umso wahrscheinlicher, als der englische Markt derzeit über ein gleich hoch rentierendes hypothekarisch sichergestelltes Anlagepapier nicht verfügt.

1860er Lose. Bei der am 1. Februar l. J. stattfindenden Verlosung der 1860er Lose werden 170 Serien, gezogen und entfallen in der am 4. Mai stattfindenden Gewinnziehung nur auf 50 Lose Treffer, auf die übrigen Mieten. Der Verlust, welcher hierdurch den Besitzern erwächst, beträgt bei ganzen Losen circa fl. 158. —, bei Fünftel-Losen circa fl. 47. —. Die Versicherungsgeld für diesen Verlust stellt sich bei ganzen Losen auf fl. 250, bei Fünftel-Losen auf nur 75 kr., und nimmt die Wechselstube-Actien-Gesellschaft „Werkun“, Wien, Wollzeile 10, bis inkl. 31. Januar Versicherungen vor. — Prämien-Tarife gratis und franco.

Literarisches. Zu welchen lächerlichen Folgerungen die Furcht zu 13 bei Tisch zu sitzen führt, berichtet eine heitere Erzählung in der neuesten Nummer der Wochenchrift „Von Haus zu Haus“ (Nr. 16). Ein anderer Artikel befürwortet, im gesellschaftlichen Verkehr dem Vornamen bei Männern mehr Gewicht beizulegen, ihn öfter zu gebrauchen, wodurch der leider in Deutschland oft übertriebenen Titelsucht ein Gegengewicht geschaffen wird. Entschieden tritt A. vom Strande dafür ein, den ganz unberechtigten Widerwillen gegen Herbeifisch zu bekämpfen, einen Widerwillen, der nicht natürlich, sondern nur durch Vorurteil eingemipft ist. In der musikalischen Plautercke wird über neue Musikalien berichtet und ein Lebensbild Tschalkowskys gegeben. Die Beschreibung verschiedener Mäckenkostüme wird den Lesern gerade zur rechten Zeit gegeben. Besonders fesselnd geschrieben ist der Roman „Es tagt“ von Anny Wolbe. Die vorliegende Fortsetzung zeigt einen feinen Humor, wie wir ihn nur selten in Romanen finden. Zahlreiche kleinere Aufsätze aus allen Gebieten des Lebens. Der vierteljährliche Bezugspreis für die sehr empfehlenswerte Wochenchrift „Von Haus zu Haus“ beträgt nur 1,50 Mark. Probenummern werden von der Geschäftsstelle „Von Haus zu Haus“ in Leipzig kostenlos an jede angegebene Adresse versandt.

Chemisch-technisches Lexikon. Eine Sammlung von mehr als 15.000 Vorschriften für alle Gewerbe und technischen Künste. Herausgegeben von den Mitarbeitern der

Chemisch-technischen Bibliothek. Redigiert von Dr. Josef Wersch. In 20 Lieferungen zu 30 Kr. (M. Hartleben's Verlag in Wien.) Bisher 10 Lieferungen ausgegeben.

Die Verlags-Buchhandlung befindet sich in der angenehmen Lage, konstatieren zu können, daß das Interesse aller Gewerbetreibenden und Techniker an dem vorliegenden Werke mit dem Erscheinen jeder neuen Lieferung im Steigen begriffen ist. Es ist dem Bestreben der unermüdetlichen Redaktion gelungen, nach Beginn des Druckes noch eine sehr große Anzahl höchst wertvoller Vorschriften für das „Chemisch-technische Lexikon“ zu erwerben, so daß dasselbe nicht, wie der erste Prospekt besagte, 14.000 Artikel enthalten wird, sondern bei seiner Vervollständigung mehr als 16.000 Vorschriften umfassen dürfte. Da dieselben alle Zweige der gewerblichen und kunstgewerblichen Thätigkeit betreffen, so nähert sich das Werk immer mehr dem von Seite des Verlegers und der Redaktion angestrebten Ziele: ein Nachschlagewerk für Jeden, welcher ein Gewerbe oder ein Kunstgewerbe betreibt, überhaupt für jeden Arbeitenden zu werden. — Das „Chemisch-technische Lexikon“ ist nach vielen uns bis nun zugekommenen Aeußerungen ein Werk, welches in jeder Werkstatt und in jeder Hauswirtschaft vorrätig sein sollte.

Für Garten- und Blumenfreunde. Für Garten- und Blumenfreunde dürfte die Mitteilung Interesse haben, daß die im achten Jahrgange erscheinende Zeitschrift „Illustrierte Gärtliche Blätter“ in jeder Nummer eine umfangreiche Rubrik für Gartenbau und Blumenzucht im Zimmer veröffentlicht und dadurch eine literarische Spezialität bildet. Dieselbe behandelt in anregender und belehrender, doch einfacher und schlichter und jedermann leicht verständlicher Sprachweise: den Gemüsebau, die Obstkultur, die Blumenzucht im Garten und im Zimmer u. s. w., die Züchtung, die Vermehrungswesen, Düngerarten, Feinde und Krankheiten der Pflanzen und Schutzmittel gegen dieselben, macht den Leser mit den neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Gartenbaues bekannt und begleitet ihre Abhandlungen mit zahlreichen Illustrationen. Außerdem veröffentlicht die „Illustrierten Gärtlichen Blätter“ in jeder Nummer gediegene, populäre Aufsätze über Gesundheitspflege, Hausmittelverträge, Land- und Hauswirtschaft, Vogel- und Geflügelzucht u. s. w. Der Abonnementspreis dieser sehr zu empfehlenden, allmonatlich einmal erscheinenden reich illustrierten Zeitschrift beträgt jährlich nur 2 fl. für Oesterreich-Ungarn samt Postsendung. — Probenummern sendet die Administration dieser Zeitschrift, Wien, Hernals, Bergsteiggasse 9, auf Verlangen gratis zu.

Eine technische Seltenheit, eine Hochdruck-Wasserleitung aus Holz. Eine solche befindet sich auf einer großen Strecke der Wasserwerke zu Denver im Staate Colorado, Nord-Amerika, und besteht nicht etwa aus geborhten Stämmen nach Art der üblichen Brunnenröhren, sondern die ca. 700 Millimeter weiten Röhre sind sähsartig aus hölzernen Dauben zusammengesägt und werden durch Wandseisenreifen zusammengehalten. Auf diese Weise ist ein hölzerner Rohrstrang von 21 Kilometern Länge gebildet, der in den am tiefsten gelegenen Theilen einen inneren Wasserdruck von ca. 6 Atmosphären auszuhalten hat. Wie nun das Patent- und technische Bureau von Richard Vürers in Götting darüber mittheilt, kostete jeder Fuß der Leitung einschließlich Verlegen etwa vier Mark, und waren 16 Mann im Stande, pro Tag gegen 300 Fuß zu verlegen. Obgleich die Leitung jetzt zwei Jahre im Betrieb ist, hat dieselbe noch nie eine Undichtigkeit oder sonst einen Mangel gezeigt und sind die inneren Wandungen so glatt geworden, daß die Reibungsverluste sehr geringe sind. Die Wasserwerk-Gesellschaft behauptet, durch die Wahl der hölzernen Röhre eine bedeutende Ersparnis erzielt zu haben.

(Eingekendet).

Die Seiden-Fabrik G. Henneberg (f. u. f. Hofl.), Zürich, sendet direkt an Private: schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe von 45 Fr. bis fl. 11.65 p. Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.), porto- und zollfrei in die Wohnung an Private. Muster umgehend. Briefe kosten 10 Kr. und Postkarten 5 Kr. Porto nach der Schweiz.

Dankjagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Theilnahme an dem so schweren, unerwartlichen Verluste unseres teuren Gatten, Vaters, Schwiegervaters und Großvaters, des Herrn Alexander Josef Schmidt, Lebzelter und Wachszieher, sagen auf diesem Wege herzlichsten Dank die trauernden Hinterbliebenen.

Szám 5188/1893.

polp.

Hirdetmény.

A beszttercezi királyi törvényesék részéről ezennel közhírré tétetik, hogy a szépnnyiri határ általános tagosítása ügyében az előmunkálatok megkezdése f. évi Február hó 28 ik napja d. e. 9 órára tüzettett ki a helyszinére szépnnyiri községsége, melyre az érdekelte birtokosok az 1893 évi 356 I. M. utasításban meghatározott következmények alatt megidézttetek.

Egyuttal ugyan csak a fennebb idézett utasítás 61 § értelmében a birtokrendezési mérnökök, kik a kérdéses ügyben a működő mérnökök teendőket elvállalni szándékoznak, felhivatnak a szerződési pontozatok előterjesztése mellett ajánlataikat előlirt kiküldött bíróhoz vagy az érdekelte felekhez bekülden.

A királyi törvényeséknek

Beszttercezn 1893 Január hó 9. tartott üléséből.

89

Tischler, elnök.

Nro. 610/1894.

Kundmachung.

Die löbliche Stadt-Kommunität hat in der am 14. Januar 1894 abgehaltenen Generalversammlung eine Instruktion für die städtischen Kassabeamten beschlossen.

Dieser Beschluss samt Instruktion liegen durch 30 Tage im hierämtlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht auf und können etwaige Bemerkungen dagegen innerhalb obiger Frist an das Komitats-Munizipium hieramts eingebracht werden.

Bistritz, am 24. Januar 1894.

Der Stadtmagistrat.

46

Pellion, Bürgermeister.

Nro. 612/1894.

Kundmachung.

Die löbliche Stadt-Kommunität hat in der am 14. Januar 1894 abgehaltenen Generalversammlung die Parkierung des unteren Theiles der Promenade, sowie die Anlage eines Fahrweges statt einer Fahrstrasse daselbst behufs Verbindung mit dem oberen Teile der Promenade beschlossen.

Dieser Beschluss liegt durch 15 Tage im hierämtlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht auf und können etwaige Bemerkungen dagegen innerhalb obiger Frist an das Komitats-Munizipium hieramts eingebracht werden.

Bistritz, am 24. Januar 1894.

Der Stadtmagistrat.

47

Pellion, Bürgermeister.

Nro. 611/1894.

Kundmachung.

Die löbliche Stadtkommunität hat in der am 14. Januar 1894 abgehaltenen Sitzung den nachstehenden Beschluss gefasst:

Das Projekt bezüglich Herstellung der Ufer des unreinen Baches aus Beton ist abzulehnen und nur ein Teil der Ufer desselben dort, wo die Ableitung des Grundwassers im Sinne des Projektes möglich ist (das ist im Hofe des Herrn Direktors Fischer) und wo die Ableitung des Grundwassers in den unterirdischen Kanal erfolgen kann, in der Länge von 10 Meter nach diesem Projekte aus Beton auf Stadtkosten herzustellen. An den Kosten hat Herr Direktor Fischer jenen Betrag rückzusetzen, welchen er für die Herstellung aus Holz zahlen müsste und welcher sich im Längemeter auf 5 fl. 33 kr. ö. W. stellt.

Der übrige Teil der Ufer des unreinen Baches ist aus Holz herzustellen und mit dem Eintritte der hiezu günstigen Witterung auch in der Weise durchzuführen, dass die Weite 1.2 m. betragen.

Betreffend die Kosten solle die Stadtgemeinde das zu dieser Wasserleitung erforderliche Piloten- und Riegelholz im tertigen Zustande auf den Bauplatz liefern, wodurch sie mit einem Betrage von 1950 fl. ö. W. partizipiert und auf die Haus- und Grundbesitzer nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten und Hinrechnung der auf die Stadtgemeinde nach 121 Meter entfallenden Betrages von 722 fl. 37 kr. ö. W. der Betrag von 4264 fl. 77 kr. ö. W. zu bedecken übrig bleiben, wornach sich der Betrag an beiderseitigen Längemetern für die Haus- und Grundbesitzer auf 5 fl. 33 kr. ö. W. stellen würde.

Der seitens der Privaten zu zahlende Betrag von 4264 fl. 77 kr. ö. W. ist seitens der Stadtgemeinde vorzustrecken und von den Privaten in 3 Jahresraten samt Zinsen für die Rückstände einzuheben.

Die Herstellung der Wasserleitung ist im Lizitationswege zu vergeben und das Lizitationsprotokoll der Sadt-Kommune zur Genehmigung vorzulegen.

Hievon erfolgt die Veröffentlichung mit dem Bemerkten, dass der Rekurs gegen diesen Beschluss binnen 15 Tagen an das Komitats-Munizipium freisteht.

Bistritz, am 27. Januar 1894.

Aus der Sitzung des Stadtmagistrates.

45

Pellion, Bürgermeister.

Das Regina Barth'sche Haus

an der oberen Ecke der Burggasse, bestehend aus 3 Wohnzimmern, Keller, Kammer u. s. w., ist vom 1. Februar l. J. an zu vermieten. Näheres zu erfragen beim Kassier der Bistritzer Distrikts-Sparkassa Gustav Thomae. 41

Agenten

im Verkehr mit Privatparteien werden zum Verkaufe meiner renommierten Erzeugnisse von

Jalousien u. Holzrouleaux,

stets in neuen Mustern aller Webarten, auf jedem Platze gegen Provision aufgenommen bei

Ernst Geyer, Braunau i. Böhmen.

30 (3-5)

Wichtig!

Ich empfehle hiemit mein gutfortiertes

Spezereiwaren-Lager.

Sultan-Rosinen 1893 goldgelbe ohne Kern.

Weinbeeren und Malaga-Tafel-Trauben, handgewählte Mandeln und schöne Bourbon-Vanille.

Cher-Gebäck feinste Sorten.

Cher und Rum direkte Importation, beste Sorten.

Dessert-Weine, Original-Füllung in Bou-

teillen à 1 Liter.

Coffee ungebrannt, garantiert hochfeine Sorten.

Coffee gebrannt, nach eigenem Verfahren geröstet, so daß die Caffeebohne nicht zerbröckelt und ihr volles Aroma erhalten bleibt.

Chocolade und Cacao.

Reis italienischer und indischer Provenienz.

Fische: Sardellen, Häring und Sardinen in Del. 5 (4-24)

Würfel und Zuckermehl.

Tafel-Kerzen in bester Qualität.

Um gütigen Zuspruch bitte

achtungsvoll

Carl Hufbächer,

Firma-Inhaber: Friedrich Orendi.

Pränumerations-Einladung.

Mit 1. Januar 1894 beginnt ein neues ganzjähriges Abonnement auf den XXXII. Jahrgang des

„MERCUR“

samt den Beilagen:

Finanzielles Jahrbuch des „Mercur“ „Finanzieller Wegweiser“ und „Assecuranz“.

Derselbe erscheint unmittelbar nach jeder wichtigen Ziehung und bildet durch die Vollständigkeit die Authentizität seiner Ziehungs- und Restantenlisten und die Raschheit der Veröffentlichung (von auswärtigen Verlosungsstellen telegraphische Ziehungslisten) ein

unentbehrliches Organ für Besitzer verlosbarer Effecten

sowie durch die Beilagen

„Finanzieller Wegweiser“

Zeitschrift für Bank-, Finanz- und Eisenbahnwesen,

„Assecuranz“

Allgemeine Versicherungs-Zeitung,

Finanzielles Jahrbuch des „Mercur“

ein reichhaltiges Fachorgan für Besitzer von Wertpapieren.

Die Redaction wird unausgesetzt bemüht sein, den Wert der Fachbeilagen zu steigern, und dieselben nach jeder Richtung zu vervollkommen.

Ganzjähriger Abonnementspreis:

Für die österreichisch-ungarischen Provinzen mit portofreier Zusendung 2 fl. 60 kr. ö. W.

Die Administration des „MERCUR“

21 (5-45)

Wien Wollzeile 10.

Das Haus in der oberen Vorstadt Weite Gasse No. 5
 ist zu vermieten. Näheres im rückwärtigen Gebäude beim Eigentümer
 40 **August Bitt.** Fassbindermeister.

Vor Falsifikaten wird gewarnt!

Erste Fiumaner Gesellschaft für überseeischen Import
PIRELLA & CO. Fiume.



Echt nur mit Mohrenkopf.

Zu haben in den feinsten Speerei- und Delikatessen Handlungen, Droguerien, Apotheken, Konditorien und Kaffeehäusern.
 8 (4-9)

Bistritzer Distrikts-Sparkassa.

Die Bistritzer Distrikts-Sparkassa gewährt:

1. Annuitätsdarlehen in durch 100 teilbaren Beträgen gegen ersatzliche Hypotheken und übernimmt im Cessionswege derartige Hypothekar-Forderungen gegen **6% Verzinsung** und gegen Rückzahlung in **20, 30, 40, 50 oder 60** halbjährigen Annuitäten (gleichbleibenden Raten). Eine halbjährige Annuität beträgt bei 1000 fl. ö. W. je nach der Rückzahlungsdauer 65 fl. 76 kr., 50 fl. 09 kr., 42 fl. 60 kr., 38 fl. 37 kr., 35 fl. 75 kr. ö. W.
2. Einfache Hypothekar-Darlehen; die Rückzahlung kann innerhalb 10 Jahren je nach Wunsch des Schuldners entweder in Raten oder auf einmal erfolgen.
3. Personalkredit-Darlehen gegen Wechsel oder Schuldschein.
4. Räumt dieselbe Contocorrent-Credit ein. Die Sicherheit kann in den Fällen 3 und 4 mit zwei als creditfähig anerkannten Bürgen oder Faustpfand geleistet werden.
5. Räumt dieselbe Wechselcredit gegen hypothekarische Sicherstellung ein.
6. Werden auf Wertpapiere, Gold, Silber und Pretiosen bis $\frac{3}{4}$ des Wertes Darlehen verabfolgt.
7. Escomptiert dieselbe bankfähig ausgestellte Wechsel. Bei den Darlehen sub 2 bis 7 werden 7% Zinsen berechnet.

Auch übernimmt die Sparkassa Einlagen und verzinst dieselben, wenn solche mindestens sechs Monate in der Cassa erliegen, mit 5% und zahlt die 10% Capitalszinssteuer aus Eigenem. **Von der Direction.**

Loew. Director.

Weltberühmt sind die Cigarettenpapiere
„LES DERNIÈRES CARTOUCHES u. LOHENGRIN“
 der Fabrik **Braunstein Frères, Paris**
 65 Boulevard Exelmans 65.

Die Firma Braunstein Frères bringt nur Erzeugnisse ihrer eigenen in Gassicourt (S. & O.) in Frankreich gelegenen Papierfabrik in den Handel.

Die Erzeugnisse dieses grossartigen nach allermoderasten Grundsätzen eingerichteten Etablissements sind ein Triumph der Papierindustrie.

Eine Fabrik-Niederlage zum Verkauf von Cigarettenpapier und Cigarettenhüllen befindet sich in **Wien, I., Schottenring 25.**

Häufige echt franz. Cigarettenpapiere, sowie unsere echt franz. Cigarettenhüllen aus dem Papier „Les Dernières Cartouches“, die wegen jeder Carton die Firma „Braunstein Frères“ trägt, sind in Bistritz zu haben bei Herrn Mendel Löbl

RAUCHEN SIE ECHTES
LE GRIFFON
 CIGARETTENPAPIER



General-Dépot: Wien, I. Predigerstrasse 5.
VERKAUF IN ALLEN TABAKTRAFIKEN.

Mariazeller Magen-Tropfen,

vortrefflich wirkend bei Krankheiten des Magens, sind ein unentbehrliches allbekanntes Haus- und Volksmittel.

Wesensmerkmale an welchen man Magenkrankheiten erkennt, sind: Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, überreichlicher Stuhl, Nüchtern, saures Aufstossen, Sodbrennen, übermässige Schleimproduktion, Gelblichkeit, Übel und Erbrechen, Magenkrampf, Unverdaulichkeit oder Verstopfung.

Nach der Kopfschmerz, Hebeladen des Magens mit Erbsen und Getreide, Wärmern, Lebers- und Hämorrhoidalreizen als heilkräftiges Mittel erprobt.

Bei genannten Krankheiten haben sich die **Mariazeller Magen-Tropfen** seit vielen Jahren auf das Beste bewährt, was Jüngere von Senkungen befalligen, diese à flache sammt Gebrauchsanweisung 40 Kr., Zerkleinerter 70 Kr. Central-Vertrieb durch Apotheker Carl Bradl, Kremser (Mähren). Man bitte die Schutzmarke und Unterschrift zu beachten. Man wolle nur solche Tropfen als echt annehmen, auf deren Verpackung ein armer Mann mit dem Wort: „Besorge die Gabe“ steht. Diese Tropfen sind auch mit neuer Unterschrift versehen.

Die **Mariazeller Magen-Tropfen** sind echt zu haben in Bistritz: Koth. Albert Zugl, Zekendorf: Koth. Dr. Wagner.

CACAO. CHOCOLAT
Maestrani
 beste und berühmte te Schweizer Chocolate.
 Garantiert reiner Cacao und Zucker.
 27 (4-12)

Richters Tinct. capsici comp., rühmlichst bekannt unter dem Namen:
Pain-Expeller mit Anfer.

Diese schmerzstillende Einreibung sei hierdurch allen an Gicht, Rheumatismus, Gliederreizen usw. leidenden Personen in empfehlende Erinnerung gebracht. Diese Tinctur ist seit 25 Jahren als zuverlässigstes Hausmittel allgemein beliebt, und bedarf daher keiner weiteren Empfehlung mehr. Der geringe Preis von 40 Kr., 70 Kr. und fl. 1.20 die Flasche erlaubt auch Unbemittelten die Anschaffung dieses vorzüglichsten Hausmittels. Beim Einkauf sehe man aber, um keine Nachahmung unterworfen zu erhalten, nach der Schutzmarke „Anfer“, denn nur die mit einem roten Anfer versehenen Flaschen sind echt. Ist der echte Pain-Expeller am Plage nicht zu haben, dann wende man sich an die Apotheke der Erzeuger: **Nichters Apotheke „zum Goldenen Kamen“** in Prag oder an Jos. von Törol, Apotheker in Budapest.

Hoch rentierendes Anlagepapier.

6%-ige bulgarische Staats-Hypothekar-Anleihe.

In Gold verzinslich und rückzahlbar. Hypothekarisch sichergestellt durch erste Hypothek auf die Eisenbahnen **Rustschuk-Varna** und **Kaspitschan-Sofia-Küstendil** sowie auf die beiden Hafenplätze **Burgas** und **Varna**.

Steigerungsfähig, weil die Obligationen unter dem Gold-Pari-Course notieren und die hohe Rentabilität eine Avance des Courses rechtfertigt. **Vollkommen steuer- und gebührenfrei** für jetzt und alle Zukunft.

Rentabilität zum jetzigen Course circa **6 1/2 Percent.**

Zum Tages-Course erhältlich bei der **Wechselstuben-Actiengesellschaft „MERCUR“, Wien, I.,**